

Alte Fassung 2006	Neue Fassung 2012
Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude	1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.	(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.	(2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Landeshauptstadt Schwerin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

In den Fällen des § 1 Abs., 2 Satz 2 ist die Landeshauptstadt Schwerin bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Landeshauptstadt Schwerin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 und nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz und die Berechnungseinheit betragen pro Quadratmeter für:

- | | |
|---|------------|
| a) Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen) | 0,286 Cent |
| b) sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze) | 0,286 Cent |
| c) Gelände der Deutschen Bahn AG | 0,286 Cent |
| d) Abbauland, Betriebsfläche | 0,257 Cent |
| e) Heideflächen, Ödland | 0,143 Cent |
| f) Wald | 0,129 Cent |
| g) sonstige Flächen | 0,143 Cent |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 100 m² aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz und die Berechnungseinheit betragen pro Quadratmeter für:

- | | |
|---|------------|
| a) Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen),
sonstige befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze),
Eisenbahnflächen | 0,329 Cent |
| b) Abbauland, Betriebsfläche | 0,296 Cent |
| c) landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wasserflächen
Heideflächen, Ödland, Moorflächen, sonstige Flächen | 0,165 Cent |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei

örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren. (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Landeshauptstadt Schwerin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden. § 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren. (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Landeshauptstadt Schwerin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden. § 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
--	--

§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Schwerin, den 20.12.2005 Norbert Claussen Oberbürgermeister Stadtanzeiger Ausgabe Nr. 1 vom 06.01.2006	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Schwerin, den Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin Stadtanzeiger Ausgabe Nr. vom